



## Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Lamer Straße – Flurstück Nr. 56 (Teilfläche)“

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB

Der Gemeinderat Arrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2022 beschlossen, für eine Einbeziehungssatzung für den Bereich „Lamer Straße – Flurstück Nr. 56 (Teilfläche)“ zu erlassen und eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Fl.Nr. 56, Gemarkung Arrach. Er wird von den folgenden Flurnummern der Gemarkung Arrach umgrenzt:

Im Süden: Fl.Nr. 57  
Im Osten: Fl.Nr. 56/10  
Im Norden: Fl.Nr. 55

Maßgeblich ist die Darstellung im nachfolgenden Lageplan.



#### Ziele und Zwecke der Planung

Hauptanlass ist eine Bauanfrage für die Flurnummer 56 (Teilfläche). Die Gemeinde möchte diese Bauabsicht unterstützen.



Dieses Grundstück liegt nach bisheriger Rechtslage im Außenbereich nach § 35 BauGB, weshalb Bauanfragen nicht genehmigungsfähig wären. Um die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit herzustellen, ist die Schaffung von Baurecht nach Baugesetzbuch erforderlich. Hierzu wird eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Alternative Wohnbauflächen stehen in der Gemeinde Arrach derzeit nicht zur Verfügung bzw. befinden sich in Privatbesitz ohne Verkaufsabsichten.

Die vorliegende Satzung soll die Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit einer zusätzlichen Wohnbebauung begründen. Da die wesentlichen Infrastrukturvoraussetzungen (Erschließung, Wasser und Kanal) vorhanden sind und durch den Geltungsbereich der Satzung an die vorhandene Bebauung unmittelbar angeschlossen wird, ist diese Entwicklung als städtebaulich geordnet zu betrachten.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben vom

**26.08.2022 bis 27.09.2022**

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Gemeinde Arrach, Pfarrer-Busch-Str.8 - 93474 Arrach, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 07.00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach gesonderter telefonischer Vereinbarung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Frist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern.

Sollte, bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie, das Rathaus geschlossen sein, besteht die Möglichkeit zu einer individuellen Terminvereinbarung unter 09943 9411-0 sowie einer Einsichtnahme in einem separaten Raum.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Die vorstehende Bekanntmachung und die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gemeinde-arrach.de/bekanntmachungen> oder im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> eingesehen werden.

## **Hinweise zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Arrach, 18.08.2022

Gemeinde Arrach

Gerhard Mühlbauer  
Erster Bürgermeister



ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

Amtstafel in: \_\_\_\_\_

angebracht am: 18.08.2022

abgenommen am: \_\_\_\_\_

# Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

## 1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Arrach  
Anschrift: Pfarrer-Busch-Straße 8, 93474 Arrach  
E-Mail-Adresse: [poststelle@gemeinde-arrach.de](mailto:poststelle@gemeinde-arrach.de)  
Telefonnummer: 09943 94 11-0

## 1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Arrach  
Anschrift: Datenschutzbeauftragte der kreisangehörigen Gemeinden Landkreis Cham  
Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham  
E-Mail-Adresse: [datenschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de](mailto:datenschutzbeauftragte.gmd@lra.landkreis-cham.de)  
Telefonnummer: 09971 78-567

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur Einbeziehungssatzung für den Bereich „Lamer Straße – Flurstück Nr. 56 (Teilfläche)“ der Gemeinde Arrach.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

## 3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

## 4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

## **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

## **6. Betroffenenrechte**

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de).